Deutsches Institut für Bautechnik

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:	Geschäftszeichen:
29.08.2018	III 23-1.86.2-4/09

Nummer:

Z-86.2-79

Geltungsdauer

vom: **29. August 2018**

bis: **29. August 2023**

Antragsteller:

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des Verteilers Typ "Integral IP MX" und Typ "Integral IP CX" für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall[1].
Der Regelungsgegenstand ist im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, den zugehörigen Befestigungsmitteln, der Brandmelderzentrale, Batterien sowie elektrischen Leitungen/ Kabeln jeweils nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2], Abschnitt 5.2.2b) für die Anwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Verteiler für elektrischen Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung muss hängend an massiven Wänden (≥ 100 mm) nach DIN 4102-4[3] mit einer Feuerwiderstandsdauer[4] von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Regelungsgegenstandes resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

2.1.1 Bestandteile des Regelungsgegenstandes

2.1.1.1 Verteilergehäuse

Für das jeweilige Verteilergehäuse ist die Gehäusevariante A Typ "FWE 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung Z-86.100-73 vom 13. März 2018 mit zugehörigen Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlage 1.

2.1.1.2 Elektrische/ elektronische Betriebsmittel - Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale Typ "Integral IP MX" der Hekatron Vertriebs GmbH, 79295 Sulzburg bestehend aus Stahlblechgehäuse und elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln, muss DIN EN 54-2:1997+A1:2006[5], DIN EN 54-4:1997/A2:2006[6] und der

1 geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

3 DIN 4102-4: 2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4.

5 DIN EN 54-2:1997+A1:2006 Brandmelderzentralen

6 DIN EN 54-4:1997/A2:2006 Energieversorgungseinrichtungen

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-500-de-en vom 11.09.2017 entsprechen; siehe Anlagen 4 und 5.

Die Brandmelderzentrale Typ "Integral IP CX" der Hekatron Vertriebs GmbH, 79295 Sulzburg bestehend aus Stahlblechgehäuse und elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln, muss DIN EN 54-2:1997+A1:2006[5], DIN EN 54-4:1997/A2:2006[6] und der Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-501-de-en vom 11. September 2017 entsprechen; siehe Anlagen 6 und 7.

2.1.1.3 Batterien

Die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu verwendenden Batterien Typ "Akku 45 Ah" für die Brandmelderzentrale Typ "Integral IP MX" müssen vollumfänglich IEC 60896-21:2004-12[7] und IEC 60896-22:2004-12[8] entsprechen; siehe Anlage 5.

Die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zu verwendenden Batterien Typ "Akku 18 Ah" für die Brandmelderzentrale Typ "Integral IP CX" müssen vollumfänglich IEC 60896-21:2004-12[7] und IEC 60896-22:2004-12[8] entsprechen; siehe Anlage 7.

2.1.1.4 Elektrische Leitungen/ Kabel

Die zu verwendenden elektrischen Leitungen/ Kabel gemäß Anlage 10 müssen Teil einer elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 2.2 ist zu beachten.

2.1.2 Entwurf

Hinsichtlich der Errichtung des Regelungsgegenstandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2]) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Sofern an den Regelungsgegenstand weitere Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass die Funktion des Regelungsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird (vgl. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2], Abschnitt 5.1.2)

Der Regelungsgegenstand muss an massiven Wänden (≥ 100 mm) mit einer Feuerwiderstandsdauer[4] von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 1.2). Durch die Errichtung bzw. den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Bemessung

Die in den Regelungsgegenstand einzuführenden elektrischen Leitungen/ Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2]) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel in das Verteilergehäuse sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel entsprechend Tabelle 1 einzuhalten.

Die elektrischen Leitungen/ Kabel müssen die Stromversorgung des Verteilers und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Brandmeldezentrale für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

[7] IEC 60896-21:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlossene Bauarten - Prüfverfahren
[8] IEC 60896-22:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlossene Bauarten – Anforderungen

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte

	Integral IP MX	Integral IP CX
max. Gesamt-leiter-querschnitt des Einzelleiters	3 x 2,5 mm² / 7,5 mm²	4 x 2 x 0,8 mm²
max. Gesamt-leiter-querschnitt	218 mm²	166 mm²

Es sind die Randbedingungen der Kabelverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102-12[9]) der elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten. Die Verlegeart nach DIN 4102-12[9] ist nur dann erforderlich, wenn sich die Leitungsanlage nicht im Überwachungsbereich eines Brandmelders befindet. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

Die maximal zulässige Anschlussleistung des jeweiligen Elektroverteilers darf die in Tabelle 2 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 2: maximal zulässige Anschlussleistung je Typ des Regelungsgegenstandes

	Integral IP MX	Integral IP CX
max. zulässige Leistung	950 mW	950 mW
max. Ent-nahmestrom und Spannung	7 A 24 V DC	3,9 A 24 V DC

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Regelungsgegenstand ist am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 unter Beachtung des Abschnittes 2.2 und entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen zu errichten:

Der Regelungsgegenstand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung zu unterrichten.

Die für die Errichtung des Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.3.2 Errichtung des Regelungsgegenstandes

2.3.2.1 Verteilergehäuse

Das Verteilergehäuse muss an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 angeordnet werden.

Die Befestigung des Verteilergehäuses erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln entsprechend Abschnitt 2.1.1.1; siehe Anlage 2.

[9] DIN 4102-12: 1998-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen, Anforderungen und Prüfungen

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

2.3.2.2 Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale entsprechend Abschnitt 2.1.1.2 muss in das Verteilergehäuse eingesetzt werden. Die Befestigung des mit elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln bestückten Stahlblechgehäuses der jeweiligen Brandmelderzentrale erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln – zugehörig zur Brandmelderzentrale – im Verteilergehäuse zur Fertigstellung der funktionstüchtigen Brandmelderzentrale; siehe Anlage 3.

2.3.2.3 Batterien

Die Batterien entsprechend Abschnitt 2.1.1.3 sind in den dafür vorgesehenen Bereich des Stahlblechgehäuses (unten) hineinzustellen und an die Brandmelderzentrale anzuschließen; siehe Anlagen 5 und 7.

2.3.2.4 Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/ Kabel nach Abschnitt 2.1.1.4 in das Verteilergehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung des Verteilergehäuses sowie das Verteilergehäuse an sich durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Jeder Regelungsgegenstand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom Errichter mit einem Schild leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Regelungsgegenstand "Typ-Bezeichnung" mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Nummer der Bauartgenehmigung Z-86.2-79
- Name des Errichters des Regelungsgegenstandes
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses des Regelungsgegenstandes ohne Beschädigung des Verschlusses zu befestigen.

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm errichtete Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 11).

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Regelungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051[10] in Verbindung mit DIN EN 13306[11] entsprechend den Angaben des Antragstellers ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Der Regelungsgegenstand ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Antragstellers und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

[10] DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
[11] DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Der Eigentümer hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Verteilergehäusen mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystemes ständig gegeben sein muss.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Der Antragsteller des jeweiligen Regelungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Regelungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen und zu beschreiben.

Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

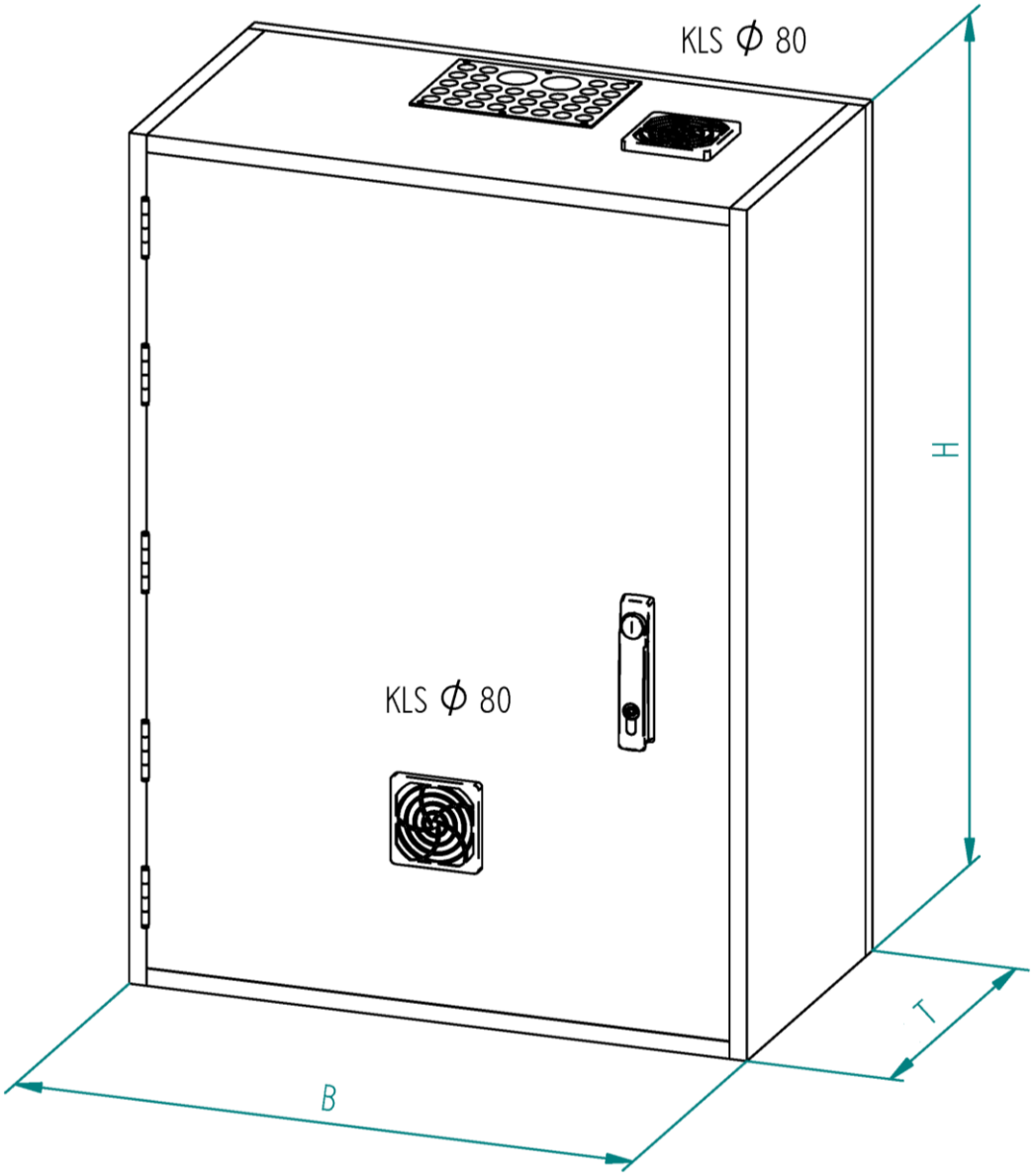

Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
FWE 30 (einflüglig)	außen	928	678	365
	innen	750	500	270

alle Maße in mm
+/- 3 mm

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Typ Integral IP MX und Integral IP CX

Anlage 1

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

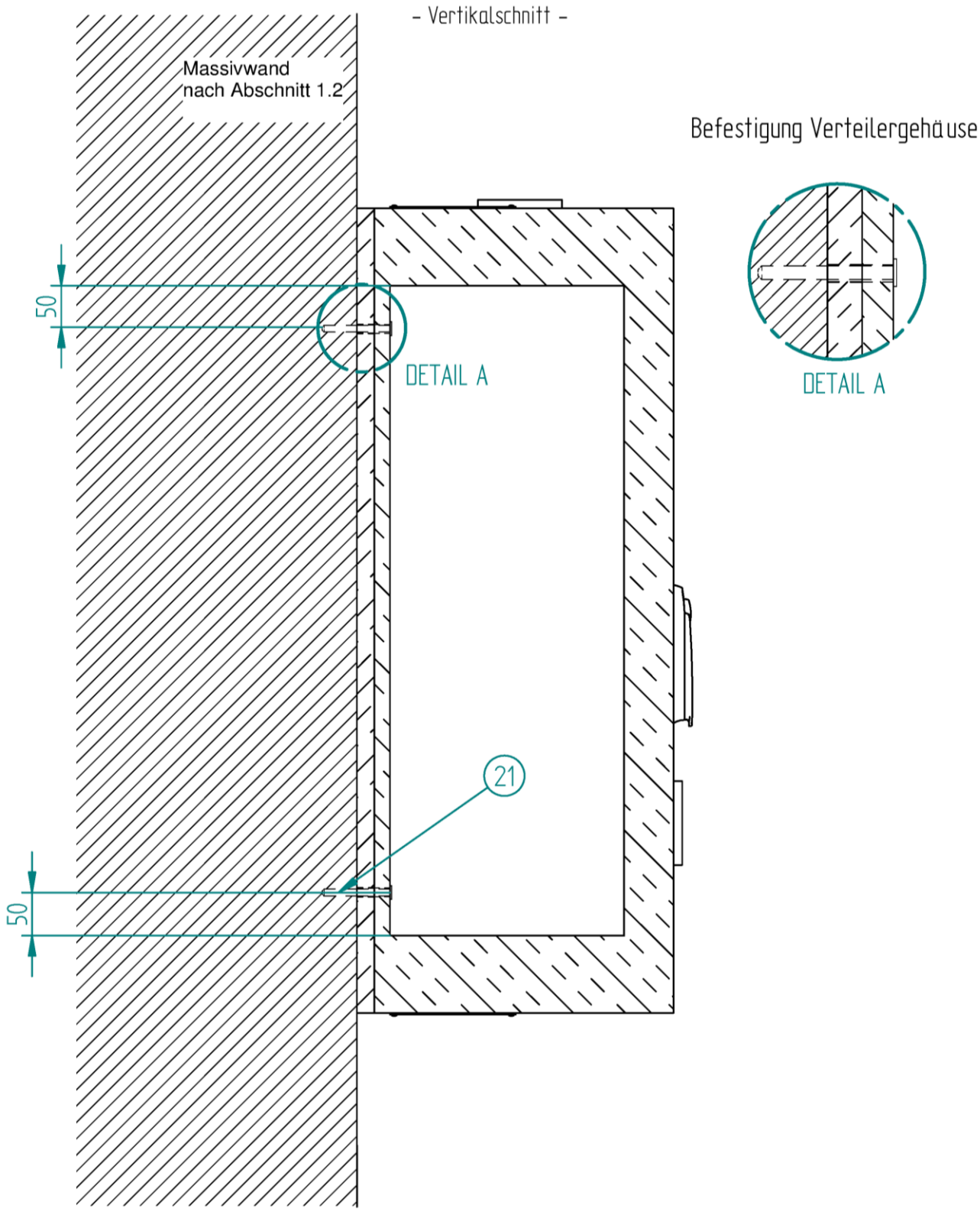

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 2
TYP FWE 30 - Integral IP MX und Integral IP CX Befestigungspunkte Verteilergehäuse	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

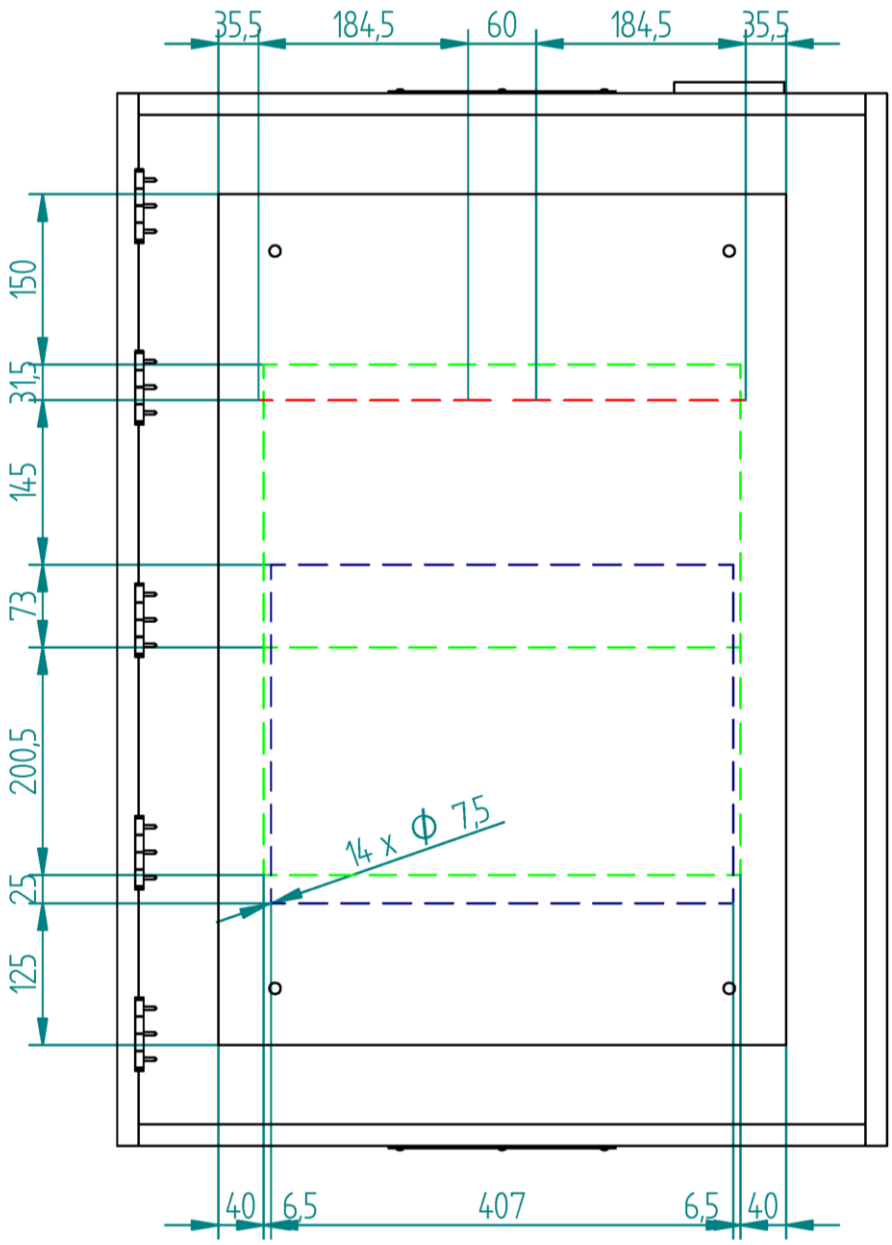

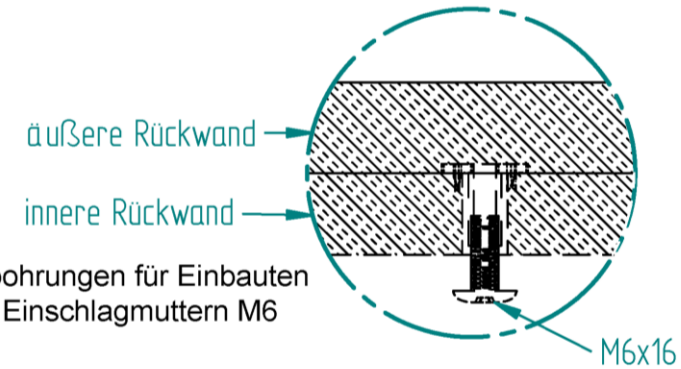

Befestigungsbohrungen für Einbauten werkseitig mit Einschlagmuttern M6 versehen

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 3
TYP FWE 30 - Integral IP MX und Integral IP CX Befestigungspunkte Stahlblechgehäuse	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

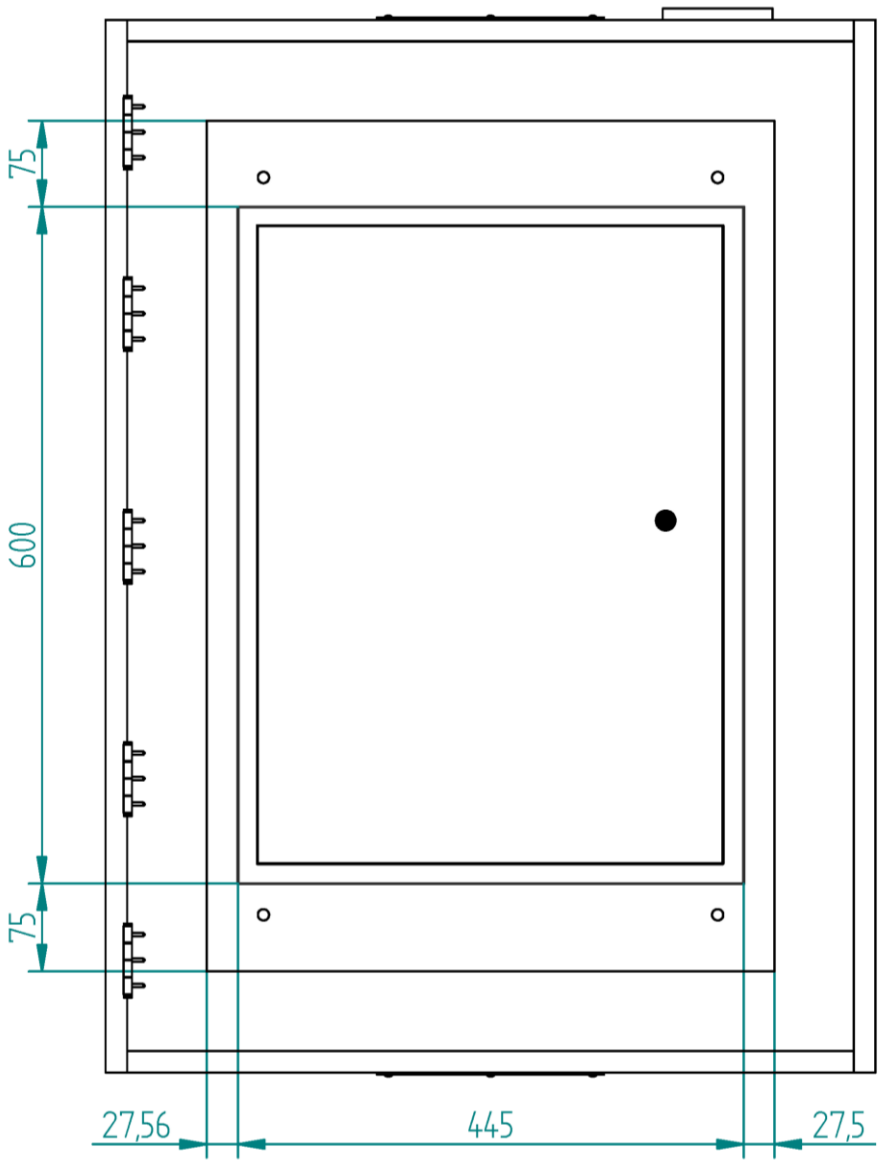

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 4

Typ FWE 30 - Integral IP MX
Ansicht von vorn
im Verteilergehäuse

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

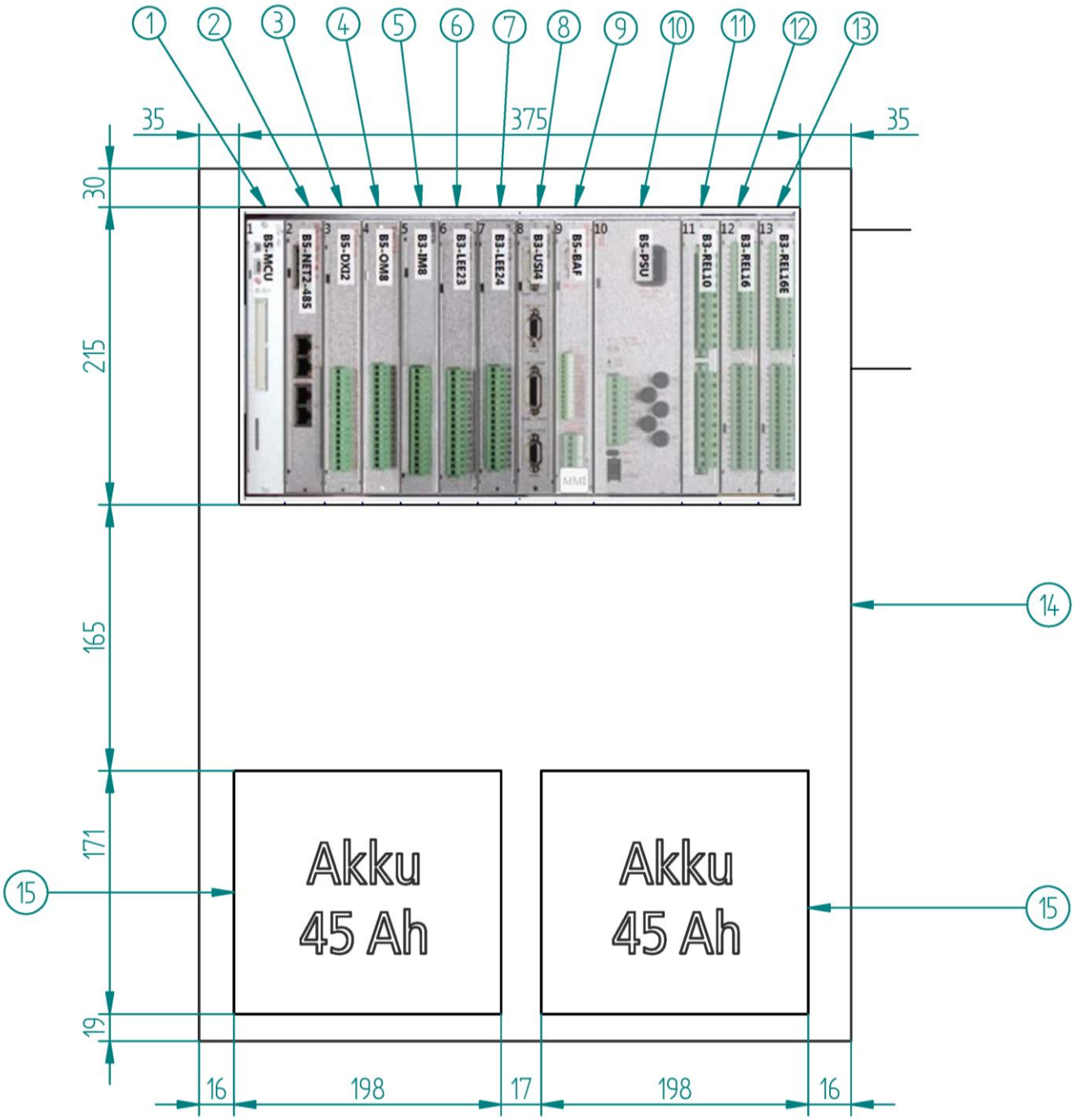

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 5

Typ FWE 30 - Integral IP MX
Ansicht von vorn

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

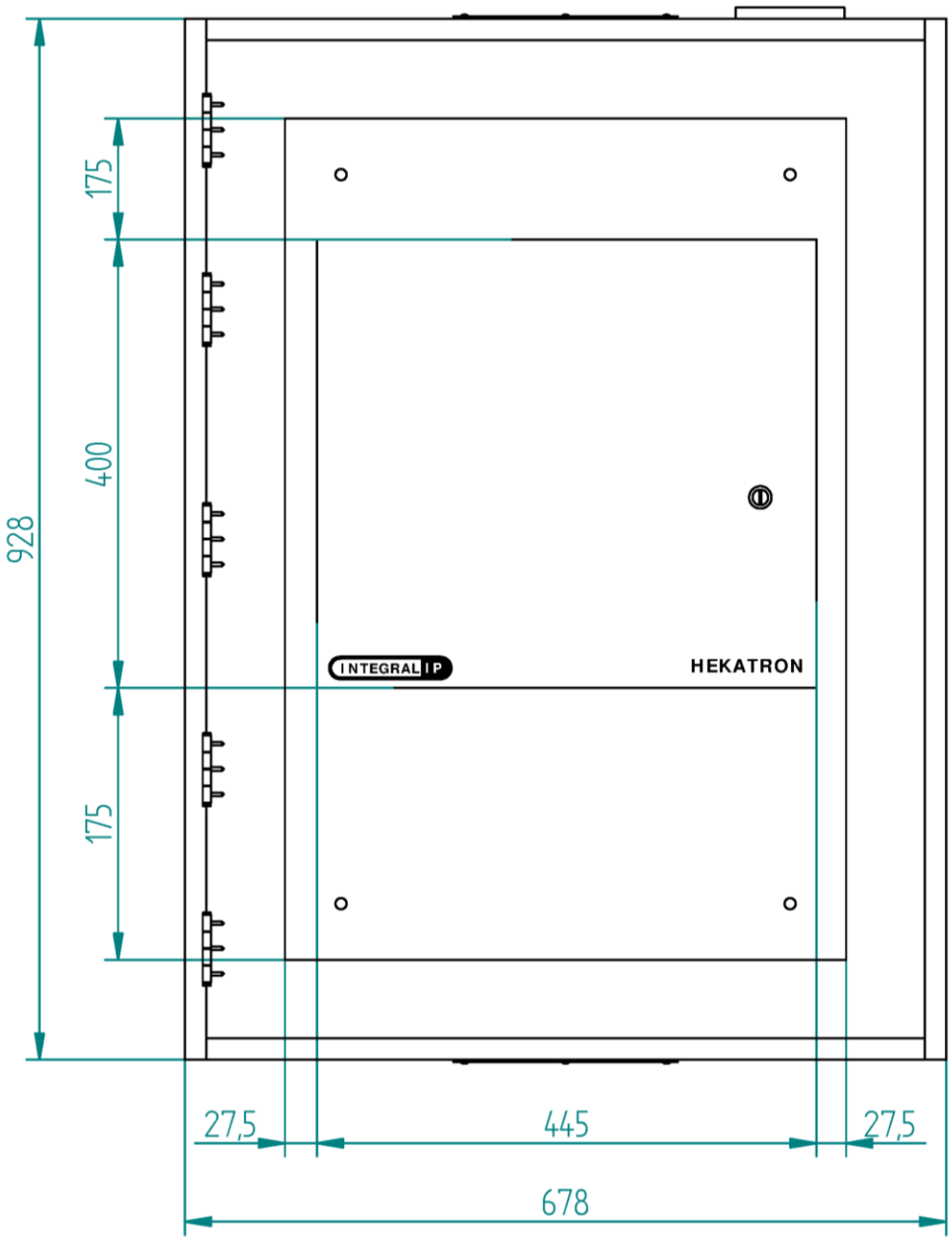

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 6
Typ FWE 30 - Integral IP CX Ansicht von vorn im Verteilergehäuse	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

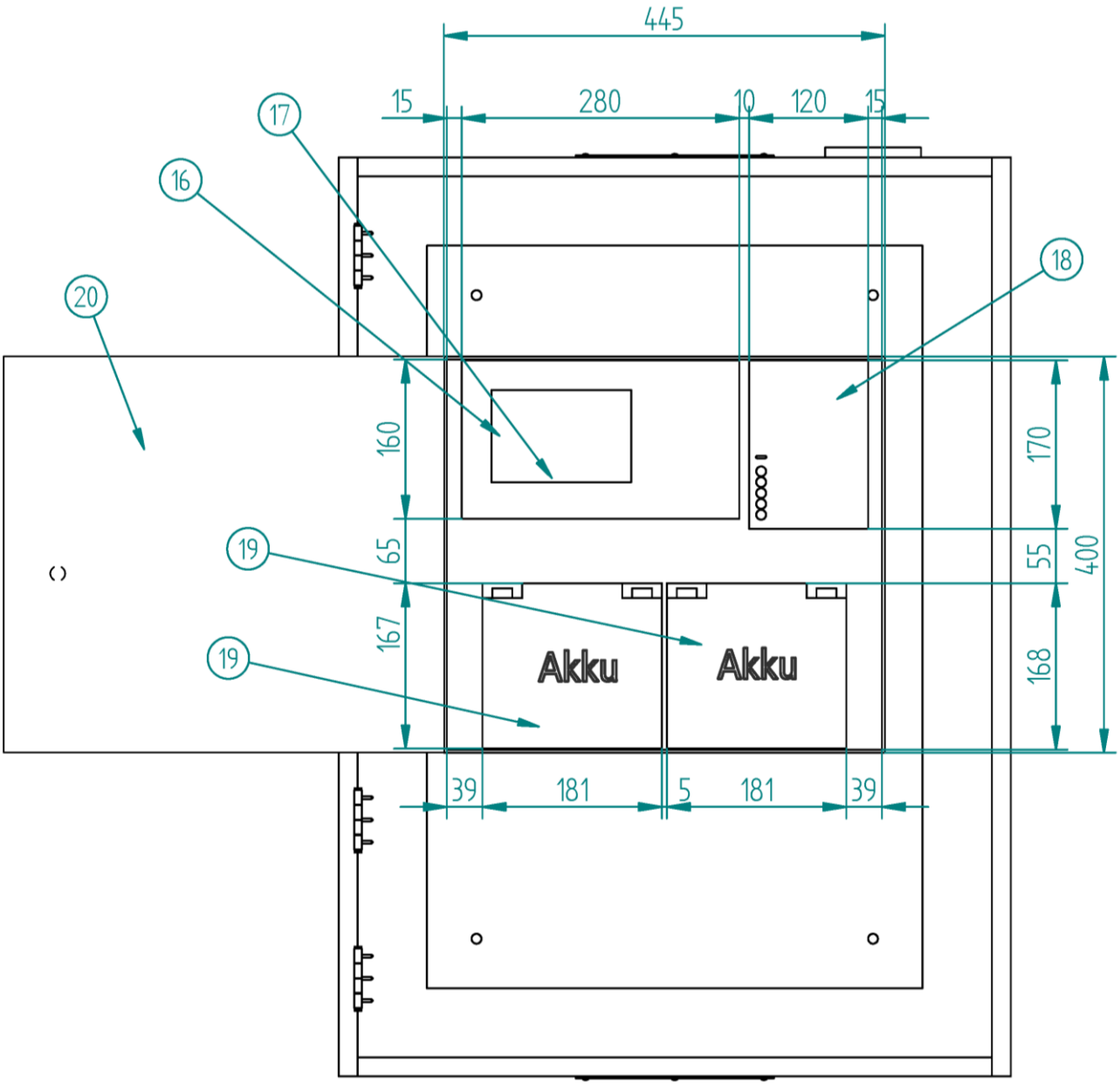

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 7
Typ FWE 30 - Integral IP CX Ansicht von vorn	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Kabeleinführung CKE-B
Blechstärke 2mm
2x ⌀40mm
32x ⌀18mm

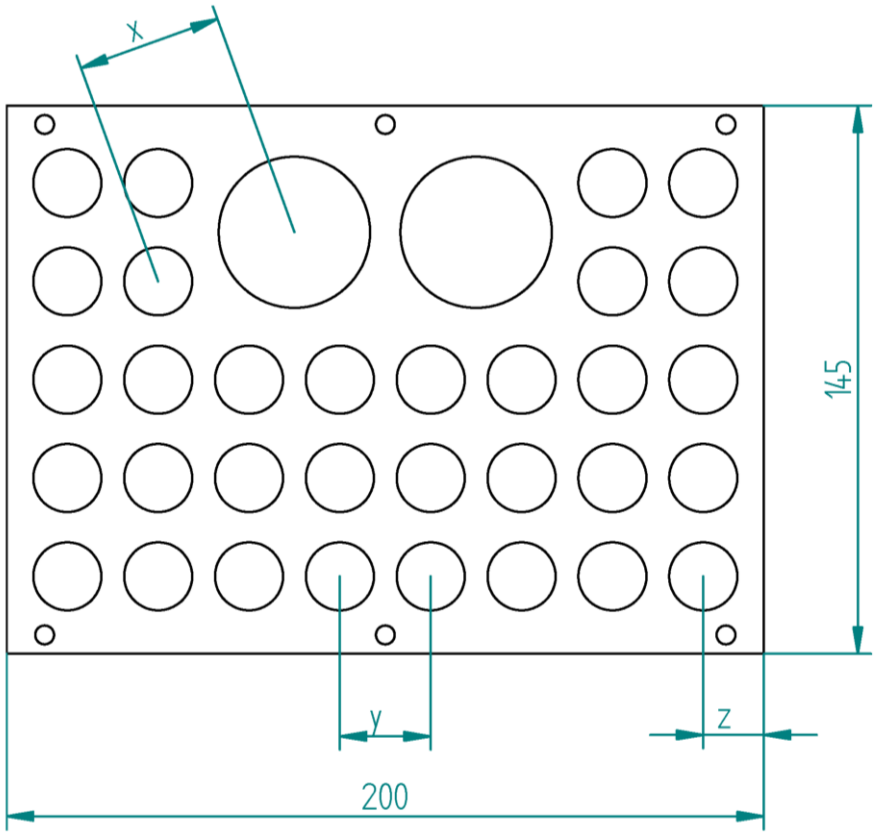

Kabelabstände
x ≥ 38 mm
y ≥ 35 mm
z ≥ 16 mm

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 8
TYP FWE 30 - Integral IP MX und Integral IP CX Kabelabstände	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

1	Hauptrechnereinheit	1	-
2	Netzwerkbaugruppe	1	-
3	Ringleitungsbaugruppe	1	-
4	Baugruppe überwachte Ausgänge	1	-
5	Baugruppe überwachte Eingänge	1	-
6	Baugruppe Melderserie	1	-
7	Baugruppe Melderserie	1	-
8	Universelle Schnittstellenbaugruppe	1	-
9	Steuerbaugruppe	1	-
10	Netzgerät 7A	1	-
11	Relaisbaugruppe	1	-
12	Relaisbaugruppe	1	-
13	Relaisbaugruppe	1	-
14	Blechgehäuse Integral IP MX	1	-
15	Akku (45Ah)	2	-
16	Netzwerkbaugruppe	-	1
17	Hauptrecheneinheit	-	1
18	Netzgerät	-	1
19	Akku (18 Ah)	-	2
20	Blechgehäuse Integral IP CX	-	1
21	Befestigung Verteilergehäuse	4	4

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 9

TYP FWE 30 - Integral IP MX und Integral IP CX
Bauteilliste

Steuerkabel/ elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt

○ Leoni-Studer JE-H(St)H FE180 E30-E90 VDE Reg.-Nr. 8447	2x2x0,8mm
○ Leoni-Studer JE-H(St)H FE180 E30-E90 VDE Reg.-Nr. 9593 (von …bis…)	8x2x0,8mm 12x2x0,8mm
○ Dätwyler JE-H(St)H E30-E90 FE180 VDE Reg.-Nr. 9361	2x2x0,8mm 4x2x0,8mm
○ Sienopyr plus JE-H(St)H FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7787 (von …bis…)	2x2x0,8mm 12x2x0,8mm
○ Eupen JE-H(St)H FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7510 (Einzelkabel)	2x2x0,8mm 12x2x0,8mm

elektrische Leitungen/ Kabel mit Anforderungen an den Funktionserhalt

○ Dätwyler Keram (N)HXH FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780 (von …bis…)	3x1,5mm² 5x35mm²
○ Dätwyler Keram (N)HXCH FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780	3x1,5/1,5mm²
○ (Eupen) EUCASAFE (N)HXH(-J) FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 8512 (von …bis…)	3x1,5mm² 5x35mm²
○ (Eupen) EUCASAFE (N)HXCH-(J) FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 7581 (von …bis…)	3x1,5/1,5mm² 4x6/6mm²
○ Sienopyr plus (N)HXCH-J FE180 E30 VDE Reg.-Nr. 8197 (von …bis…)	3x1,5/1,5mm² 3x2,5/2,5mm²
○ Leoni Studer (Betaflam) (N)HXH-J FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 9803 (von …bis…) und (von …bis…)	3x2,5mm² 3x4mm² 5x6mm² 5x35mm²

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 10
Kabel/ elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt	

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Muster

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Regelungsgegenstand vom Typ "Integral IP MX" bzw. "Integral IP CX" angebaut hat:
  ……
  ……
- Baustelle bzw. Gebäude:
  ……
  ……
- Datum des Anbaus: ……

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Regelungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-86.2-79 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 29. August 2018 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom …....) fertiggestellt und angebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte (z. B. Verteilergehäuse, Brandmelderzentrale) den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Regelungsgegenstandes, für die die Bauartgenehmigung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

…….. (Ort, Datum)

…… (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische kopie der abz des dibt: z-86.2-79